

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

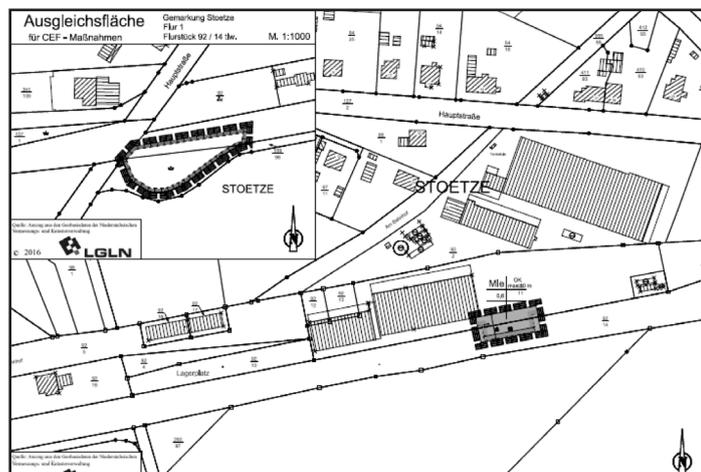
Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bebauungsplan Gewerbegebiet Stoetze –
1. Änderung und Erweiterung..... 111

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bebauungsplan Gewerbegebiet Stoetze – 1. Änderung und Erweiterung

Der Rat der Gemeinde Stoetze hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2016 den Bebauungsplan Gewerbegebiet Stoetze – 1. Änderung und Erweiterung als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine dicke, unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Verkleinerung der Karte aus dem ALKIS

Der Bebauungsplan Gewerbegebiet Stoetze – 1. Änderung und Erweiterung sowie die Begründung können von jedermann im Bauamt der Samtgemeinde Rosche, Lüchow Str. 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Stoetze – 1. Änderung und Erweiterung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Gewerbegebiet Stoetze – 1. Änderung und Erweiterung rechtsverbindlich.

Stoetze, den 4. Juli 2016

Der Gemeindedirektor
gez. Musik